

F Parteiinterna

F.14 Änderung der Landessatzung (diverse Paragraphen) – Landesrat

EinreicherInnen: Ursula und Volker Mieth, Hans Döhn, Kathrin Kosche, Uda Hartmann, Gertraude Reichstein, Dorothea Wolff, Wolfgang Waitz und weitere Mitglieder des Ortsverbandes Göltzschtal im Kreisverband Vogtland

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Teiländerung 1:

Füge in § 4 folgenden Absatz 7 ein (die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend):

(7) Einmal im Jahr findet eine Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Alle Zusammenschlüsse können unter der Berücksichtigung der Quotierung bis zu zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen zu dieser Versammlung entsenden, wobei es den landesweiten Zusammenschlüssen durch Beschluss obliegt, ob diese ihre Vertreterinnen wählen oder ihre SprecherInnen entsenden. Die Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse wählt quotiert 10 Vertreterinnen in den Landesausschuss.

Teiländerung 2:

Ersetze in § 5 Abs.5

Die Landessenorenkonferenz wählt **eine Vertreterin oder einen Vertreter** in den Landesrat.

durch

Die Landessenorenkonferenz wählt **zwei VertreterInnen** in den Landesrat.

Teiländerung 3:

Ersetze in § 13 Abs. 2 j)

j) die vollständige und teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes **bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach § 31 gefassten Beschlüssen**

durch

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes **bzw. des Landesausschusses.**

Teiländerung 4:

Ersetze in § 28 Abs.2

(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontroll**rechte** gegenüber dem Landesvorstand, **den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen.**

durch

(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativ**funktionen** gegenüber dem Landesvorstand.

Teiländerung 5:

Ersetze in § 29 Abs. 1 b)

b) **13 Vertreterinnen bzw. Vertreter** der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisionsverfahren nach Adams (Divisionsreihe 0; 1; 3; 3;....) auf die Zusammenschlüsse verteilt.

durch

b) 14 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die auf der Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt werden.

Teiländerung 6:

Ersetze in § 29 Abs.1 c)

c) je **eine Vertreterin oder einen Vertreter** der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.

durch

c) je zwei VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.

Teiländerung 7:

Ergänze in § 29 Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an in Abs. (2) nach d)

e) die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag.

Teiländerung 8:

Ersetze in § 29 Abs.3

(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt.

durch

(3) Die Mitglieder des Landesrates, welche Vertreterinnen ihrer Kreise nach Abs.1 Nr. a sind, werden auf den Kreisparteitagen gewählt. Die Mitglieder des Landesrates, welche Vertreterinnen der landesweiten Zusammenschlüsse nach Abs.1 Nr. b sind, werden auf

einer gemeinsamen Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse nach § 4 Abs.7 gewählt.

Teiländerung 9:

Ersetze in § 29 Abs.4

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.**

durch

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch *ein gewähltes Ersatzmitglied wahrgenommen werden.*

Teiländerung 10:

Ersetze gesamtem § 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

durch

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassung von Landesvorstand und Landesrat kommt die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages zustande.

Teiländerung 11:

Füge nach § 31 folgende Überschrift ein: *Landesausschuss*

und ersetze gesamtem § 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

durch

§ 32 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und 6 VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag. Letztere werden quotiert von der Landtagsfraktion gewählt.

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesausschuss beraten und beschließen.

(3) Auf Vorschlag des Landesvorstands und durch Beschluss des Landesausschusses kommen zustande

a) der jährliche Finanzplan,

b) Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet,

c) der Stellenplan des Landesverbandes,

d) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,

e) die Bestimmung der Größe des Finanzbeirates und die Wahl seiner Mitglieder,

f) Personalvorschläge zur Landtags- und zur Bundestagswahl.

Teiländerung 12:

Füge nach § 32 folgenden § 33 an (die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend)

§ 33 Arbeitsweise des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und ist vom Landesvorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesvorstand muss den Landesausschuss einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich beantragt.

(3) Der Landesausschuss wählt ein Präsidium und beschließt eine Geschäftsordnung.

(4) Bei Personalvorschlägen zur Landtags- und zur Bundestagswahl, Finanzbeschlüssen, dem Beschluss des Stellenplans, der Wahl der Mitglieder des Finanzbeirates und der Bestimmung der genauen Größe des Finanzbeirates sind die Mitglieder des Landesausschusses, die VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sind, nicht stimmberechtigt.

Teiländerung 13:

Ersetze in § 33 (neu § 34) Abs.4

Der Landesjugendtag wählt **eine Vertreterin oder einen Vertreter** in den Landesrat durch

Der Landesjugendtag wählt ... **zwei VertreterInnen** in den Landesrat.

Teiländerung 14:

Ersetze in § 37 (neu § 38) Ab. 1

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch **ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat, und den Kreisvorsitzenden** beschlossen.

durch

(1) Der jährliche Finanzplan wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch **den Landesausschuss** beschlossen.

Teiländerung 15:

Ersetze in § 39 (neu § 40) Abs. 1

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus a) mindestens sechs durch **Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende** zu wählende Mitglieder, darunter mindestens vier Kreisschatzmeisterinnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch den **Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden** beschlossen.

durch

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus a) mindestens sechs durch den **Landesausschuss** zu wählende Mitglieder, darunter mindestens vier Kreisschatzmeister, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch den **Landesausschuss** beschlossen.

Teiländerung 16:

Ersetze in § 42 (neu § 43) in Abs.3

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet ... **ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden.**

durch

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet ... **der Landesausschuss.**

Teiländerung 17:

Ersetze in § 42 (neu § 43) in Abs.5

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten.

durch

(5) Der Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstandes und in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten.

Teiländerung 18:

Ersetze in § 42 (neu § 43) Abs.6

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultation mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem Landesrat und den Kreisvorsitzen Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

durch

(6) Der Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstandes und nach dessen Konsultation mit dem Parteivorstand Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Begründung:

Unser Antrag ist eine Alternative zum Antrag F.10.

Die durch den Beschlussvorschlag F.10 angestrebte Struktur und Aufgabenzuweisung sieht gegenüber der derzeit gültigen Fassung der Satzung insbesondere folgende Änderungen vor:

- der künftige **Landesausschuss** übernimmt
 - die **Funktion** des derzeitigen **Landesrates**, insbesondere die Konsultations-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand,

- seine **Zusammensetzung** entspricht im Wesentlichen der des derzeitigen "**Kleinen Parteitages**"
- Dadurch entsteht vor allem folgende Situation:
- 1.) der Landesvorstand kontrolliert sich im Wesentlichen selbst**, denn alle Mitglieder des Landesvorstandes sind Mitglieder im Landesausschuss (dabei 14 Mitglieder mit Stimmrecht) und es existiert kein weiteres Gremium, das gegenüber dem Landesvorstand die Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion ausübt,
 - 2.) der Landesvorstand**, insbesondere der **geschäftsführende Landesvorstand**, kann **übermäßigen Einfluss** auf Thematik, Beratungsinhalte und Beschlüsse des Landesausschusses nehmen:
 - er ist im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern des Landesausschusses ein **eigenständiges Gremium**,
 - **vorherige Absprachen** der im Landesausschuss zu debattierenden Sachverhalte und von Beschlusssentwürfen dürften die Regel sein, zumindest sind sie möglich. Den anderen Mitgliedern des Landesausschusses fehlt diese Chance,
 - der Satzungsänderungsantrag F.10 sieht vor, dass der/die **Geschäftsführer/in** Mitglied des vierköpfigen **Präsidium des Landesausschusses** ist. Damit kann der Einfluss der Leitung des Landesvorstandes auf die Leitung des Landesausschusses weitgehend vorprogrammiert werden.
- Die geplante Struktur und Aufgabenzuweisung hätte damit einen **Verlust an innerparteilicher Demokratie** zur Folge.
- Die von der Satzungskommission durch die Strukturänderung **angestrebten Ziele**
- weniger Sitzungen,
 - geringere Kosten,
 - klarere Aufgabenzuweisung/Zuständigkeit (auch klarere Abstimmungsregeln),
 - Beseitigung/Reduktion des Problems, dass viele Entscheidungsgremien/Beratungen nicht quotiert sind,
 - Aufrechterhaltung Kontrollinstanz gegenüber dem Landesvorstand,
- sind unseres Erachtens im Wesentlichen auch durch das ebenfalls von der **Satzungskommission ausgearbeitete Modell 2 erreichbar**. In unseren Änderungsantrag haben wir dieses Modell 2 weitgehend **übernommen**. Insbesondere bei §§ 32 und 33 (neu) haben wir unsere Vorschläge mit denen des Modells 1 der Satzungskommission abgeglichen.
- Die Ersetzung (in § 28 Abs.2) des "Konsultativ-, Kontroll- und Initiativ**rechts**" der gültigen Satzung durch "Konsultativ-, Kontroll- und Initiativ**funktion**" haben wir vom Änderungsantrag F.10 übernommen. Außerdem beantragen wir die Festlegung, dass die Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion lediglich gegenüber dem Landesvorstand auszuüben ist, **nicht** zusätzlich **gegenüber Kreisverbänden und landesweiten Zusammenschlüssen**. Diese Aufgabenausweitung überfordert den Landesrat, soweit uns bekannt, ist sie auch nie realisiert worden. Auch in der Bundessatzung sowie in allen

Landessatzungen, die einen Landesrat bzw. einen Landesausschuss vorsehen, wird die Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion lediglich gegenüber dem Landesvorstand angewiesen.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____